



Beschluss des Stadtrats

vom 27. September 2023

GR Nr. 2023/333

Nr. 2782/2023

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss und Brigitte Fürer betreffend Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung beim Polizei- und Justizzentrum und der geplanten Kantonsschule auf dem Areal des Güterbahnhofs, Beurteilung der Umsetzung mit Bezug auf den Bauentscheid, Massnahmen für den Vollzug durch Kanton, Sicherstellung der Umsetzung bei der Kantonsschule sowie genereller Stellenwert der Fachplanung

Am 28. Juni 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Markus Knauss und Brigitte Fürer (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/333, ein:

In der schriftlichen Anfrage Gemeinderatsnummer 2015/314 haben Gabi Kisker und Markus Knauss Fragen zur Gestaltung des öffentlichen Raums beim geplanten Projekt des Polizei- und Justizzentrums gestellt. Dabei ging es darum, welche Massnahmen zu einer möglichst geringen Versiegelung und zu einem möglichst grossen Wurzelraum für die Bäume ergriffen werden. Ebenfalls gefragt wurde, wie der Stadtrat seinen Einfluss geltend macht, um eine ökologisch wertvolle und qualitativ hochwertige Frei- und Grünraumplanung in Verdichtungsgebiet PJZ sicher zu stellen. Die damaligen Antworten des Stadtrates nehmen sich vor dem Hintergrund des ausgeführten Bauprojekts reichlich schönfärberisch aus. Tatsache ist: In Teilen sind die Frei- und Grünraumplanungen zwar gelungen. Aber entlang der Hohlstrasse und vor dem Haupteingang des Polizei- und Justizzentrums ist die Gestaltung des öffentlichen Raums in einem Bereich von rund 4'000 m² hitzetechnisch gesehen eine Katastrophe. Diese Gestaltung erstaunt umso mehr, als diese Flächen zu weiten Teilen durch Poller abgetrennt sind und von Motorfahrzeugen nicht befahren werden können. Gerade die knapp 40 Bäume vor dem Haupteingang weisen statt eines grossen Wurzelraums winzige Baumscheiben auf, die in einer riesigen, sich stark aufheizenden, versiegelten Fläche verschwinden. Die dort gepflanzten Birken im Stile von Bonsaibäumen werden in nächster Zeit, obwohl erst neu gepflanzt, wohl zugrunde gehen. Diese Baumpflanzungen würden als Verstoss gegen ein Pflanzenschutzgesetz gelten - wenn es ein solches denn gäbe.

Der Kanton Zürich plant im Restareal des Güterbahnhofs den Bau einer Kantonsschule, was sehr erfreulich ist. Auch hier stellen sich die gleichen Fragen bezüglich Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung. Eine weitere Thematik kommt aber hinzu: Da das Güterbahnanreal verkehrsmässig auf einer Insel liegt, von den Bahnanlagen und der stark befahrenden Hohlstrasse umschlossen, stellen sich auch Fragen zur künftigen Erschliessung des Areals.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die oben beschriebene Gestaltung, die in krassstem Widerspruch zu einer geringen Versiegelung oder einer ökologisch wertvollen und qualitativ hochstehenden Frei- und Grünraumplanung steht, so umgesetzt worden, wie sie im Bauentscheid 1242 vom 8. September 2009 verfügt worden ist?
2. Falls ja, wie beurteilt der Stadtrat die damals von der Bausektion erteilte Baubewilligung?
3. Falls nein, wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Gestaltung des Vorplatzes dem Bauentscheid 1242/09 entspricht.
4. Welche Massnahmen unternimmt der Stadtrat, um den Kanton Zürich zu einer Gestaltung im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung zu bewegen?
5. Auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs ist aktuell eine neue Kantonsschule geplant. Wie wird sichergestellt, dass dieses Kantonsschulareal im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung gestaltet wird?



2/5

6. Wie wird sichergestellt, dass die Erschliessung der Kantonsschule für Zufussgehende aus den angrenzenden Wohnquartieren, für Velofahrende aus dem städtischen Einzugsgebiet und für öV-Nutzende vom Bahnhof Hardbrücke sicher und mit möglichst kurzen Wegen und Wartezeiten an den Lichtsignalen realisiert wird?
7. Welchen Stellenwert nimmt die Fachplanung Hitzeminderung im Rahmen von Baubewilligungen ein?
8. Welche Massnahmen sieht das Amt für Baubewilligungen oder andere städtische Dienstabteilungen vor, um Bauwillige zu einer Gestaltung im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung zu überzeugen?
9. Welche Vorgaben im Sinne von Auflagen werden in Bauentscheiden gemacht, um die Fachplanung Hitzeminderung umzusetzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Für das Polizei- und Justizzentrum (PJZ) bildet der kantonale Gestaltungsplan PJZ von 2008 die baurechtliche Grundlage. Dieser basiert auf einem Masterplan von 2004. Die Stadt hat das mehrstufige Verfahren begleitet und hatte Einsitz in das Begleitgremium des Konkurrenzverfahrens von 2005/06. Diese Planungen liegen sehr weit zurück. Das Thema der Hitzeminderung war damals noch nicht im selben Ausmass im Fokus wie es heute der Fall ist.

Kantonale Gestaltungspläne werden durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzt (§ 84 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [PBG]). Zuständig für die Bearbeitung und Durchführung des Verfahrens ist der Kanton (Amt für Raumentwicklung [ARE]). Die Gemeinden sind vor der Festsetzung über das Ergebnis der Planaufgabe zu orientieren. Die Stadt Zürich hat daher bei kantonalen Gestaltungsplänen nur begrenzte Einflussmöglichkeiten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Ist die oben beschriebene Gestaltung, die in krassem Widerspruch zu einer geringen Versiegelung oder einer ökologisch wertvollen und qualitativ hochstehenden Frei- und Grünraumplanung steht, so umgesetzt worden, wie sie im Bauentscheid 1242 vom 8. September 2009 verfügt worden ist?

Die ausgeführte Umgebungsgestaltung entspricht dem Bauentscheid 1242/09 sowie den Folgeentscheiden. Als baurechtliche Beurteilungsgrundlage diente der kantonale Gestaltungsplan. Die ausgeführte Umgebung stellt jedoch zu Teilen nur einen Übergangszustand dar: Der Eingangsbereich mit den Birken und der Grünstreifen entlang der Erschliessungsachse Güterstrasse liegen im Perimeter des sogenannten Reservebereichs gemäss Gestaltungsplan. Dieser Bereich wurde als Provisorium erstellt, da die zukünftige dauerhafte Nutzung und Entwicklung dieses Bereichs noch offen sind.

Fragen 2 und 3

**Falls ja, wie beurteilt der Stadtrat die damals von der Bausektion erteilte Baubewilligung?
Falls nein, wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Gestaltung des Vorplatzes dem Bauentscheid 1242/09 entspricht.**

Die Bausektion hat das Baugesuch 2009 entsprechend der baurechtlichen Grundlagen bewilligt. Zum Zeitpunkt der erteilten Baubewilligung lagen noch keine städtischen Anforderungen oder Grundlagen zum Thema Hitzeminderung vor.



3/5

Für die langfristige Gestaltung des Reservebereichs ist eine Sondernutzungsplanung erforderlich. Diese Planung liegt noch nicht vor. Im Rahmen dieses Prozesses werden die Anforderungen der Hitzeminderung integriert werden.

Frage 4

Welche Massnahmen unternimmt der Stadtrat, um den Kanton Zürich zu einer Gestaltung im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung zu bewegen?

Der Kanton hat im Jahr 2018 den Massnahmenplan *Anpassung an den Klimawandel* verabschiedet. Unter den Massnahmen befinden sich auch Revisionen der kantonalen Planungsinstrumente. Auf dieser Basis laufen aktuell Revisionen des kantonalen Richtplans und des PBG, die zum Ziel haben, eine klimagerechte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Beide Vorlagen sind in Beratung beim Kantonsrat.

In der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans erläutert der Regierungsrat, dass «*die Berücksichtigung lokalklimatischer Aspekte bei der Gebietsplanung und bei der Planung von kantonseigenen Bauprojekten bereits heute eine etablierte Praxis ist*». Neu soll dies zusätzlich im Sinne einer Selbstverpflichtung auch im kantonalen Richtplan verankert werden.

In § 238a PBG-E soll neu für die Regelbauweise eine direkt anwendbare, auch für die öffentliche Hand gültige Verpflichtung zu einer qualitativ wertvollen Umgebungsgestaltung verankert werden. Für Arealüberbauungen oder Gestaltungspläne gelten nochmals höhere Anforderungen. Zudem sollen den Gemeinden neu verschiedene Instrumente in die Hand gegeben werden, mit denen diese in der Bau- und Zonenordnung (BZO) Vorgaben zu einer klimagerechten Siedlungsentwicklung einführen können. Die Stadt hat entsprechende Vorbereitungsarbeiten zur Anpassung ihrer BZO aufgenommen.

Diese Erläuterungen zeigen, dass dem Kanton die Bedeutung hitzemindernder Massnahmen deutlich bewusst ist und er neu sowohl eine bindende Selbstverpflichtung im Richtplan wie auch Vorgaben im PBG anstrebt. Darauf kann sich die Stadt bei der Beurteilung von Bauvorhaben dereinst abstützen.

Frage 5

Auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs ist aktuell eine neue Kantonsschule geplant. Wie wird sichergestellt, dass dieses Kantonsschulareal im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung gestaltet wird?

Das Schulprovisorium befindet sich im Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans PJZ von 2008, der die baurechtliche Grundlage für die Beurteilung bildet. Massnahmen zur Hitzeminderung sind dort nicht verankert, wie bereits erläutert. Die Stadt weist im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit auf die Massnahmen zur Hitzeminderung hin. Das vorliegende bewilligte Projekt berücksichtigt Massnahmen zur Hitzeminderung und sieht eine Minimierung der versiegelten Flächen vor.



4/5

Frage 6

Wie wird sichergestellt, dass die Erschliessung der Kantonsschule für Zufussgehende aus den angrenzenden Wohnquartieren, für Velofahrende aus dem städtischen Einzugsgebiet und für öV-Nutzende vom Bahnhof Hardbrücke sicher und mit möglichst kurzen Wegen und Wartezeiten an den Lichtsignalen realisiert wird?

Für die Stufe Kantonsschule sind für die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Schulwegsicherheit keine speziellen Massnahmen erforderlich.

Auf dem Areal (Parzelle AU7037) besteht mit der Güterstrasse auf Privatgrund eine durchgehende, arealinterne Erschliessungssachse für den Fuss- und Veloverkehr sowie abschnittsweise auch für die interne Erschliessung des motorisierten Verkehrs. Diese ist am nordwestlichen Ende an den Hardplatz angebunden, im südöstlichen Ende mündet der Zugang in die Hohlstrasse im Bereich der Tramhaltestelle Güterbahnhof.

Das Areal ist somit für den Fuss- und Veloverkehr direkt an den Hardplatz und die Bus- und Tramhaltestelle angebunden. Unter der Hardbrücke besteht eine niveaugleiche Querungsmöglichkeit vom Platz zum Arealzugang. In Richtung Quartier werden über den Hardplatz direkt oder via Hardstrasse verschiedene Quartierstrassen erreicht. Im Bereich der Tramhaltestelle Güterbahnhof wird das Quartier direkt über die Erismannstrasse oder Hohlstrasse erreicht. Mit dem Projekt des Schulprovisoriums wird auch ein provisorischer, direkter Aufgang auf die Hardbrücke erstellt, wie dies der Gestaltungsplan vorsieht. So sind auch die Tram- und Bushaltestelle und der Bahnhof Hardbrücke direkt angebunden. Alle Fahrbahnquerungen der Hohlstrasse sind mit lichtsignalgesteuerten Fussgängerüberwegen ausgestattet.

Aktuell besteht für die Hohlstrasse im Bereich zwischen Seebahnstrasse und Hardplatz kein Strassenprojekt. Der Objektkredit für das Strassenbauprojekt 14 014 wurde mit Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2020/382 zurückgewiesen. Dieses Strassenprojekt sah eine Umgestaltung der Hohlstrasse mit Neuordnung der Tramhaltestelle Güterbahnhof sowie Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr vor.

Optimierungen an den bestehenden Lichtsignalanlagen für möglichst kurze Wartezeiten werden durch die Dienstabteilung Verkehr geprüft.

Neben der Erreichbarkeit aus dem Quartier ist die arealinterne sichere Führung des Fuss- und Veloverkehrs wichtig. Die direkte fussläufige Erreichbarkeit der Zugänge und der Veloparkierung wird im Rahmen der Auflagenbereinigung behandelt. In der Projektentwicklung der Schule sind allfällige Massnahmen zur Optimierung der fussläufigen Erreichbarkeit entlang der Güterstrasse oder am Kohledreieck zu planen und sicherzustellen.

Frage 7

Welchen Stellenwert nimmt die Fachplanung Hitzeminderung im Rahmen von Baubewilligungen ein?

Die Stadt weist im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit bei Bauvorhaben auf die möglichen Massnahmen zur Hitzeminderung hin und berät die Bauherrschaft hinsichtlich der Umgebungsgestaltung und städtebaulichen Setzung im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung. Zudem wer-



5/5

den über die heute vorliegenden gesetzlichen Grundlagen der BZO/PBG zum Grünflächenanteil, zur Dachbegrünung sowie zum Baumschutz in den bestehenden Baumschutzgebieten hitzemindernde Massnahmen eingefordert.

Frage 8

Welche Massnahmen sieht das Amt für Baubewilligungen oder andere städtische Dienstabteilungen vor, um Bauwillige zu einer Gestaltung im Sinne der Fachplanung Hitzeminderung zu überzeugen?

Die Stadt weist mittels Beratungen auf die Fachplanung Hitzeminderung und deren Handlungsansätze zur Umsetzung hin. Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen bilden hitzemindernde Massnahmen verbindliche Bestandteile. Im Rahmen von Testplanungen und Konkurrenzverfahren werden hitzemindernde Massnahmen als wichtige Rahmenbedingung eingebracht.

Finanzielle Beiträge sowie ein Beratungsprogramm sollen Private motivieren Dach- und Vertikalbegrünungen umzusetzen. Weiter dient das Förderprogramm «Mehr als Grün» als finanzieller Anreiz zur ökologischen Aufwertung und für Hitzeminderungsmassnahmen in der bestehenden Gebäudeumgebung. Zudem wird durch öffentliche Führungen, Fachtagungen zur Thematik, in Fachzeitschriften und Medien, im Zuge der Förderprogramme (zur Dach- und Vertikalbegrünung sowie zur ökologischen Aufwertung) Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit geleistet. Innerhalb eines breiten Netzwerks an Fachleuten, Unternehmen und Immobilienbesitzern wird ein stetiger Informations- und Fachaustausch geführt, bei welchem mögliche Potenziale für Massnahmen diskutiert werden.

Frage 9

Welche Vorgaben im Sinne von Auflagen werden in Bauentscheiden gemacht, um die Fachplanung Hitzeminderung umzusetzen?

Verbindliche Vorgaben bedingen eine entsprechende Rechtsgrundlage. Die heutige Bau- und Zonenordnung der Stadt enthält bereits – soweit heute gesetzlich zulässig – einzelne Bestimmungen mit Relevanz für die Hitzeminderung, z. B. zu Grünflächenanteilen, zur Dachbegrünung oder zum Baumschutz in den bestehenden Baumschutzgebieten. Wie unter Frage 4 erläutert, braucht es bei verschiedenen anderen Themen zuerst eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, damit die Gemeinden nachgelagert eine entsprechende Rechtsgrundlage in ihren Zonenordnungen schaffen können.

Enthalten Sondernutzungsplanungen weitergehende Vorgaben mit Hitzeminderungsrelevanz, sind diese im Baubewilligungsverfahren entsprechend umzusetzen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti